# 4. Pensionsversicherung

## § 1. Allgemeines

## A. Aufgaben

Dem Sozialrecht liegt die Prämisse zugrunde, dass jeder arbeitsfähige Mensch seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu bestreiten hat. Hat er unversorgte Angehörige (insb Kinder), muss er auch für deren Unterhalt aufkommen. Lebenslanges Arbeiten mutet ein Sozialstaat dem Menschen nicht zu: Nach Erreichen eines bestimmten Alters soll er seine Erwerbstätigkeit beenden können. Für den Lebensunterhalt soll dann eine Geldleistung sorgen, die aus Beiträgen der (aktiven) Versichertengemeinschaft finanziert wird. Diesem Zweck dient der Versicherungsfall des Alters und die aus diesem Anlass gebührende Alterspension.

Aus gesundheitlichen Gründen kann die Arbeitsfähigkeit (vor Erreichen des Pensionsalters) so stark gemindert sein, dass die weitere Ausübung der bisherigen oder einer anderen zumutbaren Tätigkeit nicht mehr erwartet werden kann. Die PV kennt deshalb den Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit. Liegt er vor, gibt es Ansprüche auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits- bzw Erwerbsunfähigkeitspension.

Unversorgte (unterhaltsberechtigte) Angehörige verlieren mit dem Tod des/der ihnen gegenüber Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise ihren Unterhalt. Deshalb ist der Tod des/der Versicherten ebenfalls ein Versicherungsfall in der PV, der Ansprüche auf Witwen-/Witwer- und Waisenpension entstehen lässt.

Alle BezieherInnen einer der genannten Pensionsleistungen sind auch teilversichert in der KV. Sie haben dafür einen Beitrag in Höhe von 5,1 % der Pension (zuzüglich allfälliger Kinderzuschüsse und Ausgleichszulagen) zu entrichten; dazu kommt ein gleichsam den DG-Beitrag ersetzender Anteil, der vom jeweiligen PVTr zu tragen ist (§ 73 ASVG).

Zu den Aufgaben der PV gehören ferner Maßnahmen der Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge. Sie sollen vor allem die Arbeitsfähigkeit wieder herstellen bzw bei drohender Invalidität/Berufsunfähigkeit versuchen, deren Eintritt zu vermeiden. Durch die Änderungen der letzten Jahre sind diese Maßnahmen stärker in den Vordergrund gerückt worden. Pensionen bei geminderter Arbeitsfähigkeit kommen nach der seit 2014 geltenden Rechtslage nur mehr in Betracht, wenn die Einschränkungen dauerhaft vorliegen bzw Maßnahmen der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind. Während der Rehabilitation gebühren nun mit dem Rehabilitations- oder Umschulungsgeld Leistungen, die funktional die bisher idR befristet gewährten Geldleistungen der PV ersetzen.

Allgemeines § 1

### B. Versicherte und Versicherungsträger

Als Leistungsberechtigte in der PV kommen in erster Linie Pflichtversicherte – und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen – in Betracht. Die bei weitem größte Gruppe sind die DN und die ihnen gleichgestellten Beschäftigten. Rechtsgrundlage für ihre Pensionsansprüche sind das ASVG und seit 1.1.2005 vor allem das APG. Für die Mehrheit der DN ist der zuständige Träger der PV die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die sowohl für ArbeiterInnen als auch für Angestellte verantwortlich ist. Für die DN in Eisenbahn- und Bergbauunternehmen ist seit dem SV-OG die BVAEB zuständig (§§ 25, 29 ASVG).

Die größte Gruppe der bei der BVAEB Versicherten, die BeamtInnen sind freilich von der PV ausgenommen. Ihre Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch ein eigenes PG geregelt, mit dessen Vollziehung die BVAEB teilweise betraut ist. Die Pensionsleistungen werden vielmehr vom DG geschuldet (zB Bund). Die mit 1.1.2005 in Gang gesetzte Pensionsharmonisierung bewirkt aber ua die langfristige Abschaffung des eigenständigen Pensionsrechts der BeamtInnen: Die allgemeinen Vorschriften des ASVG und des APG über das Beitrags- und Leistungsrecht sind nämlich im Ergebnis auch auf öffentlich-rechtlich Bedienstete (freilich nur jene des Bundes) anzuwenden, die nach 2005 in ein solches Dienstverhältnis übernommen wurden (§ 1 Abs 14 PG; vgl auch unten § 4).

Im Gegensatz zu anderen Staaten sind in Österreich auch Selbstständige in der PV pflichtversichert. Einschlägige Gesetze sind das GSVG und das APG. Dasselbe gilt für freiberuflich Tätige (insb WirtschaftstreuhänderInnen, ÄrztInnen, ApothekerInnen, TierärztInnen). Die Rechtsanwaltsund die Ingenieurkammer haben für ihre jeweiligen Mitglieder von ihrem Wahlrecht ("opting-out" nach §5 GSVG) Gebrauch gemacht, so dass Angehörige dieser Berufsgruppen nicht pflichtversichert sind. Für alle GSVG-Versicherten und die selbstständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft, die nach dem BSVG pflichtversichert sind, ist zuständiger VTr nunmehr die SVS.

Die PV für NotarInnen und NotariatskandidatInnen wurde im Zuge der Organisationsreform durch das SV-OG in ein berufsständisches Versorgungssystem umgewandelt.

Zu beachten ist, dass in fast allen Systemen der Sache nach Geringfügig-keitsgrenzen existieren, die Ausnahmen von der Pflichtversicherung begründen, vgl oben 1. Kap, § 2. Es gibt aber generell die Möglichkeit einer (freiwilligen) Selbstversicherung in der PV (§ 16a ASVG). Für geringfügig Beschäftigte besteht die überaus günstige Selbstversicherung nach § 19a ASVG. Außerdem gibt es Möglichkeiten zu einer Weiter- und Höherversicherung in der PV.

## C. Grundprinzipien

Die PV ist – ähnlich wie die anderen Zweige der SV – von verschiedenen Grundgedanken geprägt. Das Versicherungsprinzip äußert sich insb darin, dass die Leistungen ohne Rücksicht auf den individuellen Bedarf zustehen. Sie werden auch – ganz überwiegend – nicht aus Steuermitteln finanziert, sondern durch Beiträge, deren Höhe vom Einkommen abhängt. Das Ausmaß der Pensionsleistung hängt wesentlich von der Höhe des sozialversicherungsrechtlichen Einkommens (= Beitragsgrundlage) und von der Dauer der Versicherung ab.

Ein vollständig auf Versicherungsprinzipien gegründetes System könnte aber in vielen Fällen keine Altersversorgung gewährleisten. Daher spielt in der PV der Gedanke des sozialen Ausgleiches eine wichtige Rolle. Die eigene Beitragsleistung würde sonst vielfach eine zu geringe Pension ergeben, insb weil die Erwerbstätigkeit wegen Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung unterbrochen und in dieser Zeit daher kein Erwerbseinkommen erzielt wurde. Ein Ausgleich findet ebenso im Hinblick auf die Versorgung von Hinterbliebenen statt: Kinderlose Versicherte unterliegen nämlich bei gleichem Erwerbseinkommen demselben Beitragssatz wie Versicherte mit unversorgten Angehörigen. Auch die begünstigte Berechnungsweise bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit lässt sich mit dem Gedanken des sozialen Ausgleichs erklären.

Von wesentlicher Bedeutung ist schließlich das Umlageverfahren: Die Finanzierung der laufenden Pensionen erfolgt durch die Beitragszahlungen der aktuell Erwerbstätigen. MaW: Die derzeit arbeitende Generation sichert den Lebensunterhalt der vorherigen Generation und hofft, dass die nachfolgende Generation ebenfalls fähig und willens ist, sich so zu verhalten. Immerhin hat die jeweils erwerbstätige Generation auch für die nachfolgende Generation finanzielle Leisungen erbracht (Unterhalt, Ausbildung ua). Man spricht sinnbildlich vom "Generationenvertrag". Ob er auch künftig Bestand haben wird, hängt vor allem von der wirtschaftlichen Entwicklung ab: Eine schlechte Lage auf dem Arbeitsmarkt führt zu geringeren Beitragseinnahmen. Das Problem verschärft sich mit der demographischen Entwicklung insb auf Grund der zunehmend länger werdenden Lebenserwartung, welche die Quote der PensionistInnen steigen lässt.

Diese und andere Gründe haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten zu zahlreichen Änderungen des Pensionsrechtes geführt. Ziel war in erster Linie, das Antrittsalter zu erhöhen und die Höhe künftiger Pensionsansprüche zu reduzieren. Die Pensionsreform 2004 hatte darüber hinaus den Zweck, die verschiedenen Pensionsrechte zu harmonisieren, also insb die Unterschiede zwischen ASVG und Beamtenpensionsrecht zu beseitigen. Gravierende Änderungen zu Lasten der Versicherten darf der (einfache) Gesetzgeber allerdings nicht schlagartig vornehmen. Er hat den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz zu beachten, der aus dem Gleichheits-

Allgemeines § 1

satz abgeleitet wird (dazu *Pfeil* bzw *Siess-Scherz*, DRdA 2015, 420 ff bzw 433 ff). Deshalb sind regelmäßig Übergangsbestimmungen bis zur vollen Wirksamkeit einer Neuregelung erforderlich.

Deren Ausmaß ist jedoch oft rechtspolitisch unverständlich: So betrifft die sog Pensionsharmonisierung, die Gegenstand der Pensionsreform 2004 war, jene Versicherten, die am 1.1.2005 bereits das 50. Lebensjahr vollendet hatten, nur zum Teil, während für jene, die jünger sind, aber bereits vor 2005 Versicherungszeiten nach altem Recht erworben haben, Übergangsvorschriften gelten. Damit unterliegen nur jene Versicherten, die erstmals nach dem 1.1.2005 Versicherungszeiten erwerben (BerufsanfängerInnen), zur Gänze dem neuen Recht (APG).

Auch die letzten größeren Reformen, die auf eine Eindämmung der Pensionen bei geminderter Arbeitsfähigkeit zielen, erfassen im Wesentlichen nur Personen, die das 50. Lebensjahr (am 1.1.2014) noch nicht vollendet hatten.

## D. Versicherungszeiten

### I. Bedeutung

- 1. Pensionsleistungen setzen zunächst den Eintritt eines Versicherungsfalles voraus. Als solcher gilt wie erwähnt das Erreichen eines bestimmten Alters, der Eintritt einer Minderung der Arbeitsfähigkeit oder der Tod des/der Versicherten. Das allein genügt allerdings nicht. Es muss als sog sekundäre Leistungsvoraussetzung auch eine bestimmte Mindestversicherungszeit, die sog Wartezeit, vorliegen. Diese ist nicht in allen Fällen gleich lang. Andernfalls könnten zB Ansprüche von Hinterbliebenenpensionen erst entstehen, wenn der/die Verstorbene schon die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllt hätte.
- 2. Das Vorliegen von Versicherungszeiten ist außerdem für die Höhe einer Leistung von Bedeutung: Je mehr Versicherungszeiten vorliegen, desto höher wird die Leistung. Die Versicherungszeiten werden in Versicherungsmonaten gerechnet. Im Interesse der Versicherten muss ein Versicherungsmonat aber nicht mit einem Kalendermonat identisch sein. Es kommt zu einer Zusammenrechnung von Tagen (§ 231 ASVG).
- 3. Dem Modell der Privatversicherung würde es entsprechen, als Versicherungszeiten nur solche Zeiten gelten zu lassen, in denen die versicherte Person bzw ihr/e DG tatsächlich Beiträge entrichtet haben. Das hätte allerdings für sehr viele Versicherte zur Folge, dass sie nur unzureichende Ansprüche erwerben könnten, obwohl sie aus anerkennenswerten Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben konnten. Wer zB Präsenz- oder Zivildienst leisten musste, soll daraus keine Nachteile in der PV haben. Ähnliches gilt für Zeiten der Kindererziehung oder für Zeiten der Arbeitslosigkeit. Die Bedeutung solcher Zeiten hängt wesentlich mit der Art der Ermittlung der Pensionshöhe zusammen. Bis zum Jahr 2003 wurden für die Berechnung der Pension nur die besten 15 Jahre herangezogen. Mit der Pensionsreform 2003 erfolgte

schrittweise bis 2028 eine Ausdehnung dieses Durchrechnungszeitraums auf 480 Monate (40 Jahre, 2021 sind 33 Jahre maßgebend, 2022 werden es 34 sein). Bei BerufsanfängerInnen wird seit 1.1.2005 auf das gesamte Erwerbsleben abgestellt. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit haben deshalb erheblich stärkere (negative) Wirkungen auf die Höhe der Pension als das früher der Fall war. Um solche Folgen abzumildern, gelten als Versicherungszeiten seit je nicht nur Zeiten einer (versicherungspflichtigen) Erwerbstätigkeit. Dabei ist natürlich von wesentlicher Bedeutung, mit welchem fiktiven Einkommen diese Zeiten bewertet werden.

#### II. Arten

1. Die Pensionsharmonisierung ab 1.1.2005 hatte auch Änderungen in der Terminologie sowie in der Finanzierung von Versicherungszeiten zur Folge. Handelt es sich um Zeiten einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung, spricht das "Altrecht" von Beitragszeiten (§ 225 ASVG). Nunmehr heißen sie "Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit" und "Zeiten einer freiwilligen Versicherung" (§ 3 APG).

War der/die pflichtversicherte DN ordnungsgemäß gemeldet, kommt es auf die tatsächliche Beitragszahlung durch den/die DG nicht an. Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des/der DG sollen insoweit nicht zu Lasten des/der DN gehen, solange die Pflichtversicherung besteht. Ist allerdings die Anmeldung durch den/die DG (rechtswidrig) längere Zeit unterblieben, droht doch ein Verlust von Versicherungszeiten (§ 225 ASVG). Diesen Verlust kann der/die Versicherte durch Nachentrichtung von Beiträgen abwenden (§ 68a ASVG). Dabei ist der/die Versicherte BeitragsschuldnerIn und hat somit auch den Anteil des/der DG zu entrichten. Trifft den/die (meist ehemalige/n) DG ein Verschulden an der Nichtmeldung, kommen Schadenersatzansprüche des/der DN in Betracht.

Bei den Selbstständigen ist eine nachträgliche Beitragsentrichtung und damit der Erwerb von Versicherungszeiten in ähnlicher Weise möglich (§ 40a GSVG).

2. Nach altem, aber noch weiterhin geltendem Recht heißen jene Versicherungszeiten, denen keine Beitragsleistungen der Versicherten gegenüberstehen, Ersatzzeiten (§§ 227 ff ASVG). Die praktisch wichtigsten Fälle sind Präsenz- oder Zivildienst, Zeiten des Bezuges einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung und Zeiten der Kindererziehung bis zum Höchstausmaß von 48 Monaten ab der Geburt eines Kindes. Liegen solche Zeiten nach dem 1.1.2005, gilt zunächst ein neuer Name: Es handelt sich ebenfalls um eine Pflichtversicherung und zwar um eine Teilversicherung in der PV (§ 8 Abs 1 Z 2 ASVG). Allerdings haben auch hier die Versicherten selbst bzw deren DG keine Beiträge zu entrichten. Stattdessen sind die Beiträge von den einschlägigen Rechtsträgern zu leisten (zB Bund, Arbeitsmarktservice, Familienlastenausgleichsfonds, § 52 Abs 4 ASVG).

Allgemeines § 1

Damit soll die Kostenträgerschaft übersichtlicher werden. Erstmals gibt es auch klare Regeln darüber, wie hoch die Beitragsgrundlagen für solche Zeiten sind (§ 44 Abs 1 ASVG). Das ist wichtig für die Höhe der Pension, hat aber vor allem mehr Gerechtigkeit als die früheren Ersatzzeiten gebracht, weil die nunmehrigen Teilversicherungszeiten für alle gleich bewertet werden und nicht besser Verdienende, die bereits eine höhere Beitragsgrundlage haben, über die Ersatzzeiten zusätzlich begünstigt werden.

3. Schließlich gibt es neutrale Zeiten. Diese sind vor allem dann von Bedeutung, wenn für eine Leistung vorgesehen ist, dass die notwendigen Versicherungsmonate innerhalb eines bestimmten Rahmenzeitraums liegen müssen. Das gilt zB für Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (§ 236 Abs 2 ASVG). Neutrale Monate verlängern den Rahmenzeitraum weiter in die Vergangenheit und erleichtern so die Erfüllung der erforderlichen Wartezeit (§ 234 ASVG).

### III. Wanderversicherung

Hat jemand Versicherungszeiten in verschiedenen Systemen der PV erworben, weil er/sie zB zunächst als DN (ASVG) und später als Selbstständige/r (GSVG) versichert war, sind zwar alle Zeiten zu berücksichtigen. Es muss aber geklärt werden, nach welchen Regeln eine Leistung zu ermitteln ist und welcher Träger der PV die (einheitliche) Pension zu erbringen hat (§ 251a ASVG). Beides richtet sich nach jener PV, in welcher der/die Versicherte in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag versichert war. Liegen in diesem Zeitraum Versicherungsmonate in verschiedenen PV vor, kommt es darauf an, in welcher PV die meisten Monate liegen.

Ähnliche Probleme treten auf, wenn Versicherungszeiten in anderen Staaten erworben wurden. Innerhalb der EU (EWR) und im Verhältnis zur Schweiz wird dies durch die VO 883/2004 geregelt. Als Grundsatz gilt, dass auch die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen sind. Das betrifft aber nur den Erwerb des Anspruches (Mindestversicherungszeit). Die Höhe der Pension richtet sich dagegen nach den Anteilen der im jeweiligen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten (Pro-ratatemporis-Prinzip). Es kommt daher zur Leistung von Teilpensionen aus verschiedenen Staaten. Grenzüberschreitende Ausgleichszahlungen sind deswegen – anders als in der KV – nicht nötig. Außerhalb der EU erworbene Versicherungszeiten sind nach zwischenstaatlichen Abkommen zu behandeln. Bestehen solche nicht, kann es zu erheblichen Nachteilen des/der Versicherten kommen.

Das Pro-rata-temporis-Prinzip bedeutet zB, dass jemand, der in Österreich nur 12 Jahre gearbeitet hat, hier nicht in den Genuss einer Alterspension kommen könnte, weil die Wartezeit von 180 Monaten nicht erfüllt wäre. Wenn diese Person aber PV-Zeiten in einem anderen Mitgliedstaat im Ausmaß von zB 24 Jahren erworben hat, reichen die Versicherungszeiten zusammen aus und werden der Pensionberechnung zu Grunde gelegt. Umgekehrt werden die österr Zeiten im Pensionssystem des anderen Mitgliedstaates ebenso berücksichtigt. Die daraus resultierenden beiden Pensionen gebühren

aber jeweils nicht in voller Höhe, sondern nur anteilig: Nach österr Recht gebührt demnach eine Teilpension in Höhe von einem Drittel der unter Berücksichtigung aller Zeiten errechneten Leistung, im anderen Mitgliedstaat kann umgekehrt eine Teilpension in Höhe von zwei Dritteln der unter Berücksichtigung der österr Zeiten ermittelten Pension beansprucht werden.

### IV. Stichtag

Ob die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch erfüllt sind und in welcher Höhe er zustehen soll, muss auf einen bestimmten Zeitpunkt hin geprüft werden. Dieser Stichtag ist im Allgemeinen der auf die Antragstellung des/der Versicherten folgende Monatserste (§ 223 ASVG). Die Versicherten können also den Stichtag durch entsprechende Antragstellung hinausschieben und dadurch zusätzliche Versicherungszeiten erwerben.

## § 2. Alterspension

## A. Altersgruppen

Zentrale Grundlage der 2005 in Kraft getretenen Pensionsharmonisierung ist das APG. Es gilt in vollem Umfang für alle jene, die nach 2004 erstmals Versicherungszeiten erwerben. Für diese Personen regelt das APG einheitlich die Voraussetzungen und Höhe der Alterspension. Einheitlich heißt, es gilt für alle Personen unabhängig davon, ob sie nach ASVG, GSVG, BSVG oder FSVG versichert sind.

Für jene Versicherten, die am 1.1.2005 älter als 50 Jahre waren, blieb es mit zwei Ausnahmen bei der vorhergehenden Rechtslage.

Jene Personen, die am 1.1.2005 jünger als 50 Jahre waren, unterliegen ebenfalls dem APG. Für sie gilt aber ein Mischsystem im Hinblick auf die Berechnung der Pension. Es kommt altes und neues Recht zur Anwendung.

Um die nachfolgende Darstellung etwas zu vereinfachen, steht die Rechtslage nach dem APG im Vordergrund. Auf wichtige Abweichungen für jene, die schon vor 2005 das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann dennoch nicht verzichtet werden.

## **B.** Regelpension

Regelpensionsalter ist schon seit langer Zeit das vollendete 65. Lebensjahr. Für Frauen gilt das bisherige Antrittsalter weiter: Es beträgt bis 2024 (auf Grund der verfassungsrechtlichen Absicherung durch BGBl 1992/832) 60 Jahre. Danach kommt es bis zum Jahr 2033 zu einer schrittweisen Angleichung (§ 16 Abs 6 APG).